

# RS Vwgh 1986/10/15 85/01/0345

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §70 Abs3;

FrPolG 1954 §3;

FrPolG 1954 §6 Abs2;

## Rechtssatz

Die Erledigung zweier Anträge (hier: des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und des Antrages auf Erteilung einer Bewilligung zum Wiederbetreten des Bundesgebietes, wobei beide Anträge am selben Tag eingebracht wurden und auf derselben formellen Grundlage, nämlich der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes beruhen) durch einen einheitlichen Bescheid ist nicht gesetzwidrig, da einem solchen verfahrensökonomischen Vorgang keine Verfahrensvorschriften entgegenstehen.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010345.X01

## Im RIS seit

03.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)